

PS KERZERS

STATUTEN

DER PISTOLENSCHÜTZEN KERZERS

PSK

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
Artikel 1	Name und Sitz.....	4
Artikel 2	Zweck.....	4
Artikel 3	Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliederkategorien.....	4
Artikel 4	Mitglieder.....	4
Artikel 4.1.	Aktivmitglieder.....	4
Artikel 4.2.	Ehrenmitglieder.....	4
Artikel 4.3.	Junioren (J & S).....	5
Artikel 4.4.	Jugendliche.....	5
Artikel 4.5.	Jungschützen (Schiesswesen ausser Dienst).....	5
Artikel 4.6.	Passivmitglieder.....	5
III.	AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
Artikel 5	Aufnahme.....	5
Artikel 6	Anmeldung.....	5
Artikel 7	Rechte.....	5
Artikel 8	Pflichten.....	5
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	6
Artikel 9	Haftung.....	6
Artikel 10	Ausschluss.....	6
Artikel 11	Austritt.....	6
V.	ORGANE.....	6
Artikel 12	Generalversammlung.....	6
Artikel 13	Versammlungen.....	7
Artikel 14	Antragsrecht und Stimmrecht.....	7
Artikel 15	Abstimmungen und Wahlen.....	7
Artikel 16	Vorstand.....	7
Artikel 17	Organisation.....	7
Artikel 18	Verantwortung und Tätigkeiten.....	8
Artikel 19	Amtsduer.....	8
Artikel 20	Aufgaben.....	8
Artikel 21	Präsident.....	8

Artikel 22	Kassier	8
Artikel 23	Sekretär	9
Artikel 24	Chef-Schützenmeister	9
Artikel 25	<i>Jungschützenleiter</i>	9
Artikel 26	<i>Geschlechtervertretung</i>	9
Artikel 27	<i>Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken</i>	9
Artikel 28	<i>Annahme von Geschenken</i>	10
Artikel 29	Vertretung	10
Artikel 30	Beschlüsse	10
Artikel 31	Interne Revisoren	10
VI.	Finanzen	10
Artikel 32	Finanzielles	10
Artikel 33	Mitgliederbeiträge	10
Artikel 34	SSV-Vorgaben	10
Artikel 35	<i>Grundlagen Schiesswesens ausser Dienst</i>	10
VII.	Weitere Bestimmungen	11
Artikel 36	Statutenrevision	11
Artikel 37	Auflösung	11
VIII.	Inkraftsetzung	11
Artikel 38	Statuten	11

Sprachregelung und Überarbeitung:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermassen.

Die Statuten wurden aufgrund der Vorgaben von Swiss Olympic und SAT (Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten der Schweizer Armee), insbesondere im Bereich Jugend+Sport (J+S), überarbeitet.

Die entsprechenden Anpassungen sind kursiv dargestellt. Darüber hinaus wurden einige formelle Änderungen vorgenommen.

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pistolenschützen Kerzers“ (nachstehend PSK), gegründet im Jahr 1921, besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kerzers im Kanton Freiburg.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Sportschiessens sowie der Pflege einer guten Kameradschaft. Als wichtig erachtet er zudem die Ausbildung und Nachwuchsförderung gemäss Ausbildungs- und Förderkonzept des SSV und des Leistungssports in den ISSF-Disziplinen. Er führt die Bundesübungen 25m gemäss den Vorschriften des VBS durch, organisiert diverse Schiessanlässe, Trainings, Ausbildungskurse, Qualifikationswettkämpfe und hält die Bestimmungen des Bundes zum Schiesswesen und die Regelwerke des ISSF, SSV und FSSV ein.

Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem PSK grundsätzlich die Schiessanlage 25/50 m Jägerstein in Galmiz zur Verfügung.

Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 3 Zugehörigkeit

Die Pistolenschützen Kerzers sind Mitglied:

- a) des Schützenbunds Seebezirk;
- b) des Freiburger Schiesssportverband;
- c) der USS Versicherung.

Unter der Vereinsnummer 1.10.0.04.084 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliederkategorien

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendlichen, Jungschützen und Junioren, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Schützen, die an den vereinsinternen und auswärtigen Schiessen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4.2. Ehrenmitglieder

Werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es handelt sich um Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4.3. Junioren (J & S)

Junioren sind Mitglieder zwischen dem 8. und 20. Altersjahr. Ab 15 Jahren haben sie Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4.4. Jugendliche

Jugendliche sind Mitglieder zwischen dem 12. und 14. Altersjahr. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4.5. Jungschützen (Schiesswesen ausser Dienst)

Jungschützen sind Mitglieder zwischen dem 15. und 20. Altersjahr. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4.6. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder anderer Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen. Sie können am Schluss-Schiessen und maximal 3 Schiessübungen sowie an allen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

III. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5 Aufnahme

Alle natürlichen Personen, welche in der Schweiz Wohnsitz haben, und Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie das 8. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die schriftliche Einwilligung der Eltern.

Artikel 6 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet vorläufig über Aufnahme oder Abweisung. Eine Abweisung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Statuten der PSK sind auf der Webseite hinterlegt.

Artikel 7 Rechte

Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und hat Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche und Junioren, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Anträge können 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Jedes Mitglied kann die Infrastruktur der PSK benutzen.

Artikel 8 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und den Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Artikel 11 Austritt

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

V. ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Genehmigung des Protokolls letzter GV
- Ein- und Austritte
- Jahresbericht vom Präsidenten, Jahresberichte der Ressortchefs

- Rechnung / Budget / Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Wahlen
- Ehrenmitglieder
- Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr / Ausblick auf das kommende Vereinsjahr
- Verschiedenes

Artikel 13 Versammlungen

Versammlungen (ordentliche/ausserordentliche) können einberufen werden:

- durch den Vorstand und
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mind. 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Artikel 14 Antragsrecht und Stimmrecht

Anträge an die Generalversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die GV entscheidet mit dem Absoluten Mehr. Geheime Wahlen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Artikel 16 Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Artikel 17 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selber, ausser der Präsident, welcher direkt von der Generalversammlung gewählt wird. Folgende Aufgabenbereiche werden zwingend abgedeckt:

- Präsident;
- Sekretär;
- Kassier

Der Vorstand wird durch alle aktiven Vereinsmitglieder bei Anlässen unterstützt. Für spezifische Aufgaben werden Ressortchefs gewählt, sie sind Mitglieder des Vorstandes.

Die Ressortchefs sind folgende:

- Vizepräsident;
- Schiessesekretär;
- Chef Schützenmeister;
- Jugend- und Sportleiter;

- Munitionsverwalter;
- Webmaster.

Artikel 18 Verantwortung und Tätigkeiten

Der Vorstand organisiert Schiessanlässe und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie für eine ausreichende Versicherung der Schützen und Funktionäre.

Für das sportliche Schiessen ist jeder Schütze selbst verantwortlich und haftet mit seiner Haftpflichtversicherung. Für militärische Schiessen und Schiessen mit Ordonnanzmunition ist der jeweilige Schützenmeister vor Ort verantwortlich.

Der Vorstand erstellt das Schiessprogramm, macht die Aufstellung des Voranschlages der Jahresrechnung wie die Vermögensverwaltung. Er bereitet die Geschäfte für die Versammlungen vor und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Artikel 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

*Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 24 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.*

Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung im übernächsten Jahr.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.²

Artikel 20 Aufgaben

Die Aufgabenbereiche sind, unter Vorbehalt ergänzender Pflichtenhefte und Reglemente, wie folgt definiert.

Artikel 21 Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlung, Versammlungen und Vorstandssitzungen und überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Er erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Der Präsident ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und Vorschriften. Er ist Delegierter in der Betriebskommission der Schiessanlage Jägerstein Galmiz.

Artikel 22 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor.

¹ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

² Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann. Ansonsten läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 23 Sekretär

Der Sekretär ist der Protokollführer an allen Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz. Er führt gemeinsam mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten aus.

Artikel 24 Chef-Schützenmeister

Der Chef-Schützenmeister koordiniert die Einsätze der Schützenmeister an Schiessübungen, Bundesübungen und internen Wettkämpfen.

Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Artikel 25 Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 26 Geschlechtervertretung

Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.

Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.

Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 27 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solchen Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.a. vom Stimmrecht ausgeschlossen.³

Beindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

³ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

Artikel 28 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 29 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 30 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mehrheit entscheidet. Auch die Hauptversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Artikel 31 Interne Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht sowie einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

VI. Finanzen

Artikel 32 Finanzielles

Die finanziellen Mittel der PSK sind folgende:

- Vermögen;
- Zinserträge aus Vermögen;
- Mitgliederbeiträge;
- Erträge von Aktivitäten;
- Übrige Einnahmen.

Artikel 33 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Bei einem Austritt innerhalb des Vereinsjahres haben die Mitglieder die finanzielle Verpflichtung für das laufende Jahr noch vollumfänglich zu erfüllen.

Artikel 34 SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) *Dopingbekämpfung und -prävention;*
- b) *Ethik;*
- c) *Datenschutz.*

Artikel 35 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form.

27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 36 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die diesbezüglichen Anträge sind bis am 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beschlusserfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.

Artikel 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Vierteln aller der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

VIII. Inkraftsetzung

Artikel 38 Statuten

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.02.2026 angenommen worden. Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 10.02.2017 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse ersetzen, treten nach Genehmigung durch den Freiburger Schiesssportverband FSSV sowie dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, ABSM, in Kraft.

DIE VORLIEGENDEN STATUTEN WURDEN GENEHMIGT:
Pistolenschützen Kerzers PSK

Siselen 6.3.26

Ort Datum

Präsident
Reto Müller



Sekretärin
Anita Pichler



DIE VORLIEGENDEN STATUTEN WURDEN GENEHMIGT:
Genehmigung Freiburger Schiesssportverband FSSV

Porcel

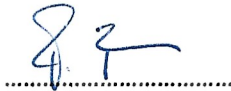
Ort

le 22/3
Datum



Fédération sportive fribourgeoise de tir / FSFT
Freiburger Schiesssportverband / FSSV

Präsident
Fabien Thürler



Sekretärin
Valérie Schenevey-Maillard



Genehmigung Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM

Grange-Valent 22/3/26

Ort Datum

Le Chef du Service de l'administration militaire
Frédéric Gaillard

Chef der Militärverwaltung /
Kreiskommandant

.....

Frédéric Gaillard

In dreifacher Ausfertigung